

1. Sprecher: Sebastian Mathy
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

☎ 0228 - 737033
☎ 0151 - 54070926
📄 0228 - 262210
✉ sp@uni-bonn.de

30. Mai 2016

Beschluss: Antrag (AStA): Kooperationsvertrag Freitisch zwischen dem Studierendenwerk und der Studierendenschaft der RWU Bonn

Das 38. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf seiner vierten ordentlichen Sitzung am 23. Mai 2016 den beigefügten Antrag des AStA mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.



Sebastian Mathy
- 1. SP-Sprecher –

Anlage
Antrag

Kooperationsvertrag Freitisch (Entwurf)

**Das Studierendenwerk Bonn AÖR,
vertreten durch den Geschäftsführer,**

und

**die Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dieser wiederum
vertreten durch die Vorsitzende und eine/n weitere/n Referentin/Referenten,**

schließen nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Zur Unterstützung von Studierenden der Universität Bonn in sozialen Härtefällen richten das Studierendenwerk Bonn AÖR und die Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn einen Freitisch ein, um Hunger zu vermeiden und damit die Studierfähigkeit zu erhalten.

§ 2

- (1) Antragsberechtigt sind bedürftige Studierende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die nicht die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Abschnitt II BAföG) erfüllen.
- (2) Berechtigt, die Leistung zu erhalten, ist jede/r Antragsberechtigte/r, der/dem nach Abzug der Mietzinsverpflichtung in Höhe von bis zu 400 EUR dauerhaft (länger als 3 Monate) weniger als 1/3 des BAföG-Höchstsatzes zum Bestreiten des Lebensunterhaltes pro Monat verbleibt (Empfänger/in).
- (3) Die Antragsberechtigung ist durch Vorlage des aktuell gültigen Studierendenausweises und eines gültigen Passes nachzuweisen, die Berechtigung durch lückenlose Vorlage der eigenen Kontoauszüge der letzten 3 Monate.
- (4) Die Berechtigung wird für das aktuelle Semester der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erteilt.
- (5) Folgeanträge sind genau so zu behandeln wie Erstanträge.
- (6) Die Prüfung sowohl der Antragsberechtigung gem. § 2, Abs. 1 als auch der Berechtigung zum Leistungsbezug gem. § 2, Abs. 3 obliegt dem AStA-Vorsitz.
- (7) Die zur Prüfung der Berechtigung vorzulegenden Unterlagen sind in Kopie für das aktuelle Semester sicher aufzubewahren. Das Studierendenwerk behält sich eine stichpunktartige Prüfung der Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung vor.
- (8) Die Mitteilung über die Empfänger erfolgt durch den AStA-Vorsitz an das Studierendenwerk (info.point Nassestraße, info@studierendenwerk-bonn.de) unter Angabe des Namen sowie der Matrikelnummer.
- (9) Den Empfänger/innen wird innerhalb von längstens zwei Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung durch den AStA ein Berechtigungsausweis durch das Studierendenwerk ausgestellt.

§ 3

Die Empfänger sind pro Tag/pro Person zum Bezug der nachstehenden Mahlzeiten berechtigt:

- 1) Ein Frühstück bestehend aus maximal zwei belegten Brötchen nach Angebot sowie einem Heißgetränk,
- 2) ein Mittagessen bestehend aus einer Hauptkomponente nach Angebot, maximal drei Nebenkomponten nach Angebot sowie einem Getränk,
- 3) ein Abendessen bestehend aus einer Hauptkomponente nach Angebot, maximal drei Nebenkomponten nach Angebot sowie einem Getränk.

§4

(1) Die Kosten des Brutto-Wareneinsatzes bis 5.000 € brutto je Semester tragen die Vertragspartner zu jeweils 50 %, d. h. pro Vertragspartner maximal 2.500 € je Semester. Darüber hinausgehende Kosten des Brutto-Wareneinsatzes trägt die Studierendenschaft vollumfänglich.

(2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 5

(1) Die Abrechnung erfolgt durch das Studierendenwerk spätestens drei Monate nach Ablauf eines Semesters der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das vergangene Semester.

(2) Der AStA-Vorsitz wird monatlich über den kumulierten Brutto-Wareneinsatz informiert.

§ 6

(1) Der Vertrag tritt mit Datum der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft. Bestehende Regelungen werden durch den neuen Vertrag aufgehoben.

(2) Der Vertrag ist unbefristet. Er kann von beiden Seiten mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Semesters der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität gekündigt werden.

Bonn, den XX.YY.ZZZZ

Jürgen Huber
(Geschäftsführer StW Bonn)

Lillian Bäcker (N.N)
(AStA Vorsitzende) (Funktion)